Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

14. Juni 2017

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Betr.: Klageerhebung gegen den Kreis Pinneberg
hier: Verwaltungsakt der Kreisbehörde Pinneberg vom **07.06.2017 (Anlage 1)**
dortiges Aktenzeichen: **42-1511-7-W-72-a-2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Klage gegen den Kreis Pinneberg gegen den Widerspruchsbescheid vom 07.06.2017.
Dieses neue Verfahren steht im inneren Zusammenhang mit dem bereits laufenden Verfahren **7 B 11/ 17** und meiner Klage vom 06.06.2017 mit dem **Az.: 7 A 634/17.**
Ich beantrage eine Zusammenfassung aller Verfahren. Ich bitte das Verwaltungsgerichtes entsprechend zu beschließen.

Ich beantrage mündliche Verhandlung.

Ich beantrage das Verfahren so lange ruhen zu lassen, bis über meinen Antrag bei der Kreisbehörde Pinneberg vom 14.06.2017 auf Wiedereinsetzung in den alten Stand entschieden ist. (Anlage 2)

Begründung:
Die Begründung bitte ich meiner Klage vom 06.06.2017 zu entnehmen. Es ist keine Änderung der Begründung erforderlich.

Ich beantrage die Gerichtskosten in niedrigen Bereichen zu halten. Die Begründung dafür steht bereits in meiner Klage vom 06.06.2017.

Mit der Anlage 3, dem Schreiben vom RA Triskatis vom 02.10.2012 wird bewiesen, daß die Kreisbehörde Pinneberg auf Grund sachfremder

Erwägungen, sozusagen auf Bestellung der Kreisjägerschaft Pinneberg tätig geworden ist! Dort steht:

> „.. bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport .. noch ermöglicht."

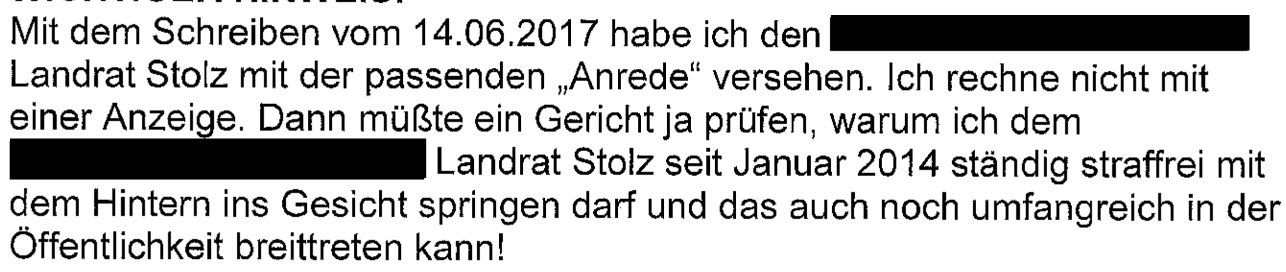
Die rechtswidrigen und damit nichtigen Handlungen der Kreisbehörde Pinneberg entsprechen genau dieser „Bestellung".

Die Anlage 4 die E-Mail von Jürgen Tober, Chef der Ordnungsabteilung, beweist, daß die Kreisbehörde unzulässiger Weise Gutachterbeeinflussung betrieben hat!
Dort steht:

> „Ein erstes Gutachten hat He. von Stosch nur in unzureichenden Auszügen zur Verfügung gestellt."

Diese Aussage ist eine klare Aufforderung, daß das mögliche Gutachten NEGATIV auszufallen hat.
Dieser Typ (Tober) HAT DIESE INFORMATION NICHT ZU GEBEN, WEIL GUTACHTER UNBEEINFLUßT ARBEITEN MÜSSEN! An seiner Absicht der Gutachterbeeinflussung kann deshalb kein Zweifel bestehen.

Das solche Typen (Jürgen Tober) im öffentlichen Dienst arbeiten dürfen, muß jeder rechtsstaatlich gesinnten Person ein Dorn im Auge sein!



WICHTIGER HINWEIS:
Mit dem Schreiben vom 14.06.2017 habe ich den Landrat Stolz mit der passenden „Anrede" versehen. Ich rechne nicht mit einer Anzeige. Dann müßte ein Gericht ja prüfen, warum ich dem Landrat Stolz seit Januar 2014 ständig straffrei mit dem Hintern ins Gesicht springen darf und das auch noch umfangreich in der Öffentlichkeit breittreten kann!

> Es ist mir einfach unvorstellbar, daß der -Landrat Stolz dieses Risiko eingehen könnte!
> DER befindet so dicht am „politischen Abgrund", das er praktisch schon politischen Selbstmord begangen hat.

Sollte ich mit meiner Vorhersage Recht behalten, dann hat das Verwaltungsgericht Schleswig gar keine Möglichkeit mehr, der kriminell handelnden Kreisbehörde Pinneberg Recht zu geben, ohne offen RECHT UND GESETZ AUßER FUNKTION ZU SETZEN!

Damit wäre der RECHTSSTAAT in Schleswig-Holstein auch offiziell abgeschafft.
Es ist mir nicht vorstellbar, daß das geschehen könnte.

FILZ hält sich nur, wenn es gelingt den Schein zu wahren. Dieser Schein ist durch die Veröffentlichungen im Internet auf der Seite www.archive.org seit vielen Monaten zerstört!
Obwohl die Downloadzahlen keine große Verbreitung zu belegen scheinen, tut sich etwas im Lande. Das kann ich deutlich spüren!

Ich fordere deshalb das Verwaltungsgericht auf, dem Recht und Gesetz im Lande wieder zur Geltung zu verhelfen!
Dazu wäre es sehr hilfreich, wenn das bewußt rechtswidrig handelnde Personal die Kreisbehörde Pinneberg medienwirksam vor die Tür gesetzt würden! Pensionen wären auf Dauer um mindestens fünfzig Prozent zu kürzen.
Ich bitte das Verwaltungsgericht der Landesregierung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

1. Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg vom 07.06.2017, Az.: **42-1511-7-W-72-a-2017**
2. Schreiben an den Landrat Oliver Stolz, Kreisbehörde Pinneberg, vom 14.06.2017
3. Schreiben des RA Triskatis vom 02.10.2012 mit einer offensichtlichen ERPRESSUNG
4. Gutachterbeeinflussung durch Jürgen Tober, Kreis Pinneberg vom 25. April 2014

P.S.: Diese Klage ist natürlich wieder öffentlich im Internet nachlesbar!
Die Durchschläge für die Kreisbehörde enthalten keine Kopien des angegriffenen Schreibens. Ich sehe nicht ein, das bezahlen zu sollen. Das Geld könnte schneller knapp werden, als es mir lieb ist.





Der Landrat
Fachdienst Recht
Ihr Ansprechpartner
Herr Albrecht
Tel.: 04121-4502-4449
Fax: 04121-4502-94448
j.albrecht@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1408

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

Anlage 1

Elmshorn, 07.06.2017

Ihr Widerspruch vom: 28.02.2017 Unser Zeichen: 42-1511-7-W-72 a - 2017

Durchführung des Waffengesetzes/ Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse nach § 45 Absatz 2 WaffG, Widerruf der Sprengstofferlaubnis sowie Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jagdscheines
Ihr Widerspruch vom 28.02.2017 gegen den Bescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde des Kreises Pinneberg vom 16.02.2017 (Aktenzeichen 22-2-2030)

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr von Stosch,

auf Ihren Widerspruch vom 28.02.2017 gegen den Bescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde des Kreises Pinneberg vom 16.02.2017 (Aktenzeichen 22-2-2030) ergeht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgende Entscheidung:

1. Den Widerspruch weise ich als unbegründet zurück.
2. Für diesen Bescheid entstehen Gebühren und Auslagen in Höhe von 267,00 Euro.
3. Die Kosten des Widerspruchverfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Entscheidungsbegründung:

I.

Mit Schreiben des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde vom 23.03.2015 wurde ein Verfahren eingeleitet, dass von Ihnen den Nachweis eines Bedürfnisses hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als Waffensachverständiger (Bedürfnisprüfung für den Bereich „Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige, § 18 WaffG") forderte.



Weiterhin erfolgte zeitgleich eine Bedürfnisprüfung für den Bereich „Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen, § 14 WaffG".

Für diese beiden Bereiche wurde von Ihnen kein Bedürfnis nachgewiesen, Folge war der seit 05.08.2016 rechtskräftige und vollziehbare Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse in Form der Waffenbesitzkarten 314/3, St3/87-14 und 698/W mit Munitionsberechtigungen auf Grundlage des § 45 Absatz 2 WaffG.

Mit Schreiben vom 04.10.2016 verwies die Waffenbehörde erneut auf diese bestandskräftige und vollziehbare Ordnungsverfügung vom 18.12.2015 und forderte Sie auf, die als Sachverständiger und Sportschütze erworbenen Waffen bis zum 28.11.2016 einer berechtigten Person zu überlassen oder entsprechend den waffenrechtlichen Bestimmungen unbrauchbar zu machen. Die Waffenbesitzkarten waren an die Waffenbehörde zurückzureichen. Falls bis 28.11.2016 kein Nachweis vorläge, müsste eine Sicherstellung erfolgen. Weitere Folge wäre die Einleitung eines Strafverfahrens wegen unerlaubtem Waffenbesitz.

Da von Ihrer Seite weder eine Abgabe an Berechtigte noch eine Unbrauchbarmachung nach waffenrechtlichen Bestimmungen erfolgte, waren Sie frühestens seit Rechtskraft der Ordnungsverfügung und spätestens mit Beschluss des VG Schleswig vom 05.08.2016 unerlaubt im Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen, ein Straftatbestand lag vor. Am 16.02.2017 erfolgte die Sicherstellung, das Strafverfahren wird derzeit durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet.

Per Bescheid vom 16.02.2017 widerrief der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde Ihnen auf Grundlage des § 45 Absatz 2 WaffG Ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse in Form der Waffenbesitzkarten mit den Nummern 1641,1759, 1760, 314, 548, St14/85-12 und St3/85-10 nebst Munitionserwerbsberechtigungen und ordnete die sofortige Sicherstellung aller in Ihrem Besitz befindlichen Waffen, Munition und Waffenbesitzkarten an.

Der Ihnen unter der Nummer 251/03 ausgestellte Jagdschein wurde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung für ungültig erklärt und eingezogen.

Die Ihnen erteilte Sprengstofferlaubnis wurde ebenfalls widerrufen, die sofortige Sicherstellung der explosionsgefährlichen Stoffe, die noch in Ihrem Besitz sind, wurde gleichfalls angeordnet.

Zur Begründung verwies die Waffenbehörde im Wesentlichen auf den o.g. Straftatbestand und die sich aus der Gesamtbetrachtung des Verfahrens ergebende nicht vorhandene Akzeptanz rechtskräftiger behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen von Ihrer Seite. Aufgrund der nicht mehr gegebenen waffenrechtlichen Zuverlässigkeit seien die waffenrechtlichen Erlaubnisse und die Sprengstofferlaubnis zu widerrufen, der Jagdschein sei nach § 18 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Bundesjagdgesetz gleichfalls wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit für ungültig zu erklären und einzuziehen.



Gegen diesen Bescheid richtet sich Ihr Widerspruch vom 28.02.2017. Inhaltlich wurde der Widerspruch nicht begründet, die angekündigte Begründung bis heute nicht vorgelegt.

II.

Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt und ist somit zulässig. Er ist jedoch nicht begründet und folglich zurückzuweisen.

Gemäß § 45 Absatz 2 Waffengesetz ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zu wiederrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zu einer Versagung hätten führen müssen. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 WaffG ist für die Erteilung Voraussetzung, dass der Betroffene zuverlässig im waffenrechtlichen Sinn ist.

Nach § 5 Absatz 2 Ziffer 5 WaffG besitzen in der Regel Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind im hier streitanhängigen Verfahren durch Sie erfüllt. Es wurde gröblich gegen den seit dem 05.08.2016 bestandskräftigen Bescheid vom 18.12.2015 verstoßen. Nicht nur durch die Waffenbehörde, auch durch das Verwaltungsgericht Schleswig wurde Ihnen mit Schreiben vom 18.11.2016 mitgeteilt, dass die den Verfahren 7 A 200/16 und 7 A 207/16 zugrundeliegenden Bescheide bestandskräftig (und damit vollziehbar) geworden sind.

Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Widerruf ausgesprochen wird, bestandskräftig geworden und setzt der frühere Erlaubnisinhaber sein zuvor gestattetes Verhalten dessen ungeachtet fort, so liegt jeweils ein Handeln (Besitzen, Führen, Schießen o.ä.) **ohne Erlaubnis** vor, was die Strafbarkeit nach den einschlägigen Tatbeständen des § 52 WaffG zur Folge hat.

In Kenntnis der Bestandskraft der o.g. Bescheide haben Sie es billigend in Kauf genommen, gegen das Waffengesetz zu verstoßen, indem Sie trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung keine Abgabe an Berechtigte / Unbrauchbarmachung veranlassten.

Zielsetzung des Waffengesetzes ist es, den Erwerb und Besitz von Waffen nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen stets und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Gemessen an diesen Vorgaben war der hier vorliegende Verstoß (unerlaubter Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen) objektiv erheblich, der erforderliche ordnungsgemäße Umgang lag nicht vor.



Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit liegt aus den o.g. Gründen nicht mehr vor, der Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse in Form der Waffenbesitzkarten mit den Nummern 1641,1759, 1760, 314, 548, St14/85-12 und St3/85-10 nebst Munitionserwerbsberechtigungen und die Anordnung der sofortigen Sicherstellung aller in Ihrem Besitz befindlichen Waffen, Munition und Waffenbesitzkarten erfolgte rechtmäßig.

Mangels waffenrechtlicher Zuverlässigkeit besteht die Verpflichtung für die Waffenbehörde, Ihren Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen (§ 18 in Verbindung mit § 17 Bundesjagdgesetz.)

Für die Ihnen erteilte Sprengstofferlaubnis findet die inhaltlich dem o.g. § 5 Absatz 2 Ziffer 5 WaffG entsprechende Regelung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG), hier der § 8 a Absatz 2 Ziffer 5 SprengG, Anwendung. Auch nach dieser Regelung ist nach einem wiederholten oder gröblichen Verstoß gegen das Waffengesetz die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben. Hinsichtlich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit verweise ich auf meine obigen Ausführungen, der Widerruf der Sprengstofferlaubnis auf Grundlage des § 34 Absatz 2 SprengG erfolgte zwingend und rechtmäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, soweit nicht ohnehin über entsprechende rechtliche Regelungen unmittelbar geregelt (§ 45 Absatz 5 in Verbindung mit. § 46 Absatz 4 WaffG; § 45 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 34 Absatz 5 SprengG) begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Waffenrechtliche Widerrufsbescheide wegen Unzuverlässigkeit sollen gerade den Zugang des Betroffenen zu seinen Waffen verhindern, da Waffen in der Hand eines Unzuverlässigen eine so hohe Gefahr darstellen, dass diese von Seiten der Behörde durch Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Widerrufsbescheides für dessen Waffenbesitzkarten abgewendet werden kann und muss (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15.01.2008, 3 M 196/07).

Nach dem Schutzzweck des Waffengesetzes, das Sicherheitsrisiko, das mit jedem Waffenbesitz einhergeht, zu vermindern, überwiegt das Vollzugsinteresse in Gestalt der Reduzierung des Sicherheitsrisikos Ihr privates Interesse, während eines Klagverfahrens Waffen und Munition behalten zu dürfen. Ein Waffenbesitz kann nur bei solchen Personen hingenommen werden, die mit ihren Waffen jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Diese Voraussetzungen sind aus den o.g. Gründen bei Ihnen nicht gegeben.

Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit des Bescheides der Waffenbehörde vom 16.02.2017, Aktenzeichen 22-2-2030 bestehen nicht, Ihr Widerspruch war somit als unbegründet zurückzuweisen.



Kostenentscheidung:

Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung muss der Widerspruchsbescheid bestimmen, wer die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt.

Da der Widerspruch erfolglos war, tragen Sie gemäß § 120 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit den §§ 13 und 15 Absatz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung entstehen gemäß den §§ 13 und 15 Absatz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig- Holstein folgende Kosten:

Gebühr: 267,00 Euro

Ich bitte darum, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten der Kreiskasse unter Angabe der folgenden Nummer zu überweisen: **PK14002136**

Ihre Rechte:

Gegen den Bescheid vom 16.02.2017 in der Form dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, erheben.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Kreis Pinneberg, Der Landrat, Kurt-Wagener-Straße 11 in 25337 Elmshorn zu richten.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung).



Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird.
Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schlewig-holstein.de abrufbar.

Hinweis:
Soweit Klage erhoben wird, richtet sich dies gemäß § 22 des Verwaltungskostengesetzes zugleich gegen die Kostenfestsetzung (Gebühren und Auslagen) des Widerspruchsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

14. Juni 2017

Einschreiben mit Rückschein
Landrat Stolz
- persönlich -
Kreisbehörde Pinneberg
Kurt Wagner Straße 11
25337 Elmshorn



Betr.: Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg vom 07.06.2017
Az.: 42-1511-7-W-72-a-2017
hier: Antrag auf Wiedereinsetzung in den alten Stand

Liebes ██████ Oliver Stolz:

Ich stelle hiermit den Antrag in den alten Stand versetzt zu werden und ich stelle weiter den Antrag, mir für die Begründung mindestens vier Wochen Zeit einzuräumen!

███ Behörde hat schon wieder ███-Methoden angewendet und keine Begründung für meinen Widerspruch eingefordert.

Liebes ██████ Stolz: Zeitgleich mit diesem Einschreiben mit Rückschein werde ich beim Verwaltungsgericht Schleswig Klage erheben und beantragen, daß das Verfahren so lange ruhen wird, bis ein begründeter Widerspruch von mir nach rechtsstaatlichen Regeln bearbeitet worden ist! Bisher waren alle ███ Schreiben ████ Racheakte, damit NICHTAKTE und damit automatisch nichtig! Offensichtliche RACHEAKTE brauchen vor Gericht nicht angefochten zu werden.

Liebes ██████ Stolz: Das Verwaltungsgericht kann diese Anrede nicht übergehen! Die müssen jetzt sachgerecht prüfen! Andernfalls machen die sich einfach lächerlich.

Die Klage ist erforderlich, weil ich ██ doch keine Möglichkeit geben will, durch NICHTBEARBEITUNG meines Antrages vom heutigen TAG den Rechtsweg zum Verwaltungsgericht abzuschneiden!

Liebes ████████ ███-Landrat Stolz: Ich brauche ██ nicht zum zweitenmal zu erklären, welche Weiterungen ████ ██████ bisher hatte. Das steht schon in meinem Schreiben vom 06.06.2017.

Liebes ██████ Stolz: Willst ██ bei dieser Sach- und Rechtslage weiter hoffen, daß das rechtswidrige und nichtige Schreiben Deiner Behörde vom 07.06.2017 Bestandskraft bekommen könnte?

Willst ██ nicht lieber aufgeben, mir sofort meine Sportgeräte zurückgeben, Schadenersatz leisten und dann an den Südpol ziehen?

Mit recht freundlichen Grüßen

von Stosch

Dieses Schreiben ist natürlich wieder öffentlich. Es wird bei www.archive.org abgelegt.

Abschrift

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Rommel und Partner
z. Hd. Herrn RA Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg

Anlage 3

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Datum: 02.10.2012
Aktenzeichen: 846/12T06
Auskunft erteilt: Frau Frau Ahlers
Direktwahl: 04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/2082-12

Betreff: Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung

Bezug: Ihr Schr. v. 25.09.2012,
Ihr Az: :/du-12/00252

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

ich habe jetzt nach Rücksprache aufklären können, dass der in Ihrem Schreiben vom 25.09.2012 dargestellte Sachverhalt unvollständig ist und wesentlichen Gründe für das unstreitig ausgesprochene und mündlich wiederholt erörterte Schießstandverbot verschweigt.
Ihr Auftraggeber hat wiederholt die Schießstandsicherheit durch Aufforderungen, die Schießstandordnung nicht zu akzeptieren und sogar dagegen zu verstoßen, gefährdet und den Vereinsfrieden durch persönliche Beleidigungen und Beschimpfungen sowohl einzeln benannter Personen als auch von Funktionsträgern nachhaltig gestört; er hat diese Störung in Bezug auf die Vertreterin des Standwarts mehrfach für irreparabel erklärt.
Da sich diese Verhaltensweisen primär gegen die Abläufe auf dem Schießstand Heede gerichtet haben, bleibt der Vorstand meiner Mandantin entgegenkommenderweise nur bei dem Schießstandverbot und sieht von weitergehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen mit weit einschneidenderen Folgen zunächst ab.
Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht.

Mit kollegialem Gruß
RAe TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT
gez. Triskatis
Triskatis
Rechtsanwalt

Von: Susanne Glantschnig <praxis@diepsychologin.com>
An: 'Henning von Stosch' <@aol.de>
Cc: j.tober <j.tober@kreis-pinneberg.de>; mhf <mhf@hamburg.de>
Betreff: Gutachtenerstellung
Datum: Fr, 25. Apr 2014 21:28

Sehr geehrter Herr Henning von Stosch,
bezüglich Ihres Anliegens einer Gutachtenerstellung meinerseits in Ihrer Angelegenheit verweise ich nochmals auf meine Bedenken bezüglich der Anerkennung eines solchen von den deutschen Behörden, da ich wie bereits erwähnt meine sämtlichen Ausbildungen und Eignungen für Österreich habe und ein österreichischer Psychologe, um in Deutschland tätig sein zu dürfen, dort approbiert sein muss.
Die an mich im unten angefügten Mail von Herrn Jürgen Tober, Fachbereichsleiter des Fachbereiches Ordnung, Kreis Pinneberg, gestellten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Aus oben angeführten Gründen habe ich noch nie eine Expertise für deutsche Behörden erstellt.

Ich werde keine Referenzen vorlegen.

In Anbetracht obiger Gründe lehne ich eine Annahme des Auftrages ab und schlage daher vor, einen deutschen Gutachter mit dem Anliegen zu beauftragen.
Lieber Herr Henning von Stosch, ich wünsche Ihnen alles Gute für eine positive Erledigung Ihrer Angelegenheit und verbleibe
mit besten Grüßen aus Kärnten
Susanne Glantschnig

die psychologin

Anlage 4

Mag. Dr. Susanne Glantschnig

Klinische und Gesundheitspsychologin
Neuropsychologin | Dipl. Arbeitspsychologin
Dipl. Notfallpsychologin | Dipl. Traumatherapeutin
Dipl. EMDR-Therapeutin | Dipl. EMDR-KJ Kinder- und Jugendtherapeutin | Dipl. Biofeedbacktherapeutin
Dipl. Hypnotherapeutin
Begutachterin nach Waffengesetz-Durchführungsverordnung
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige | Wahlpsychologin für alle Kassen

Sterneckstraße 10
9020 Klagenfurt
T 0664 123 0 777
praxis@diepsychologin.com
www.diepsychologin.com

Sehr geehrte Frau Dr. Glantschnig,

gegen die waffenrechtliche Eignung von He. von Stosch nach § 6 WaffG, § 4 AWaffV bestehen hier Bedenken. Dementsprechend wurde eine entsprechende psychologische Expertise von uns gefordert. Ein



erstes Gutachten hat He. von Stosch uns nur in unzureichenden Auszügen zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verfahren haben wir einer zweiten Begutachtung durch eine/n weiteren Gutachter/in zugestimmt. Eine Frist bis zum 30.0514 für die Vorlage dieses Gutachtens haben wir gesetzt. RA Matthias Frommann hat als Vertreter von He. von Stosch jetzt Sie als Gutachterin vorgeschlagen. Über die Angelegenheit hat er Sie bereits informiert.

Ich wäre über eine Information zu folgenden fragen dankbar, um möglichst Montag hierüber endgültig entscheiden zu können:

haben Sie solche Expertisen für deutsche Behörden bereits angefertigt?

Könnten Sie Referenzen vorlegen?

Könnten Sie das Gutachten in der gesetzten Frist anfertigen?

Ich erwarte Ihre Antwort und wünsche ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Tober

Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
Fachbereichsleiter
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
Mobil: 0172-4588690
E-Mail: j.tober@kreis-pinneberg.de
Internet: http://www.kreis-pinneberg.de



H. v. Storch
Rühlamt 5
25421 Pinneberg

Deutsche Post 14.06.17
FILIALE F10155C28A 6.10 EUR
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
R
RR 19 561 932 4DE 112

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011029 1324 14.06.17 10:52

Sendungsnummer: RR 1956 1932 4DE
Einschreiben
Rückschein
Verwaltungsgericht
24837 Schleswig

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Einschreiben Rückschein
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str 13
24837 Schleswig

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RR 19 561 932 4DE 112

Auslieferungsvermerk

☐ Empfänger
☐ Empfangsbevollmächtigter
☐ Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG

Straße und Hausnummer oder Postfach
BROCKDORFF RANTZAU STR 13

Postleitzahl, Ort
24837 SCHLESWIG

Vom Absender auszufüllen

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X

911-008-000Stand:09/14

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011029 1322 14.06.17 10:51

Sendungsnummer: RR 1956 1931 5DE
Einschreiben
Rückschein

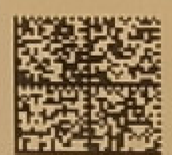
Landrat. Oliver Stolz
25337 Elmshorn

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

H. v. Storch
Rathausstr. 5
25421 Pinneberg



Deutsche Post 14.06.17
FILIALE F10155C28A 5.35 EUR
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
R
RR 19 561 931 5DE 112

Einschreiben Rückschein
Landrat Oliver Stolz
– persönlich –
Kreisbehörde Pinneberg
Kurt Wagner Str 11
25337 Elmshorn

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RR 19 561 931 5DE 112

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
LANDRAT STOLZ KREISBEH PINNEBRG

Straße und Hausnummer oder Postfach
KURT WAGNER STR 11

Postleitzahl, Ort
25337 ELMSHORN

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X

Vom Absender auszufüllen

911-008-000Stand:09/14